

§ 10 WHH-AV Anrechnung der Ergänzungsausbildung als Fortbildung

WHH-AV - Wiener Heimhilfe-Anerkennungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die Ergänzungsausbildung gilt im jeweiligen Ausmaß bis zu höchstens 30 Stunden als Fortbildung.

In Kraft seit 01.03.2002 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at